ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1979

zur Genehmigung bestimmter Rindfleischtransporte, die die britische Interventionsstelle vom 1. Januar bis 30. September 1978 vorgenommen hat

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/220/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 496/78 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 sind die Ausgaben für bestimmte Rindfleischtransporte aus Beständen der Interventionsstellen vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, vergütbar.

Das Vereinigte Königreich hat der Kommission die Gründe mitgeteilt, aus denen die vom 1. Januar bis 30. September 1978 vorgenommenen Transporte von 548 Tonnen Rindfleisch, die von der britischen Interventionsstelle übernommen worden sind, notwendig waren, und hat beantragt, diese Transporte zu genehmigen. Die angegebenen Gründe rechtfertigen die Genehmigung dieser Transporte.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 werden die innerhalb des Vereinigten Königreichs vom 1. Januar bis 30. September 1978 durchgeführten Transporte folgender Rindfleischmengen, die von der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs übernommen worden sind, genehmigt:

— 225 Tonnen Fleisch mit Knochen,

— 323 Tonnen Fleisch ohne Knochen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1978, S. 5.